

(Vbg. Dr. Löbner.)

- (A) Amtshauptmannschaften so unbedingt festzuhalten ist oder ob sie nicht vielleicht besser bloß als Mindestzahl bezeichnet werden möchte, das wird eine Frage sein, die in der Deputation mit zu besprechen ist. Meines Erachtens ist jedenfalls in § 3 sehr zu prüfen, inwieweit man die Wählbarkeit und die Wahlberechtigung nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Wahl der ordentlichen Mitglieder des Landeskulturrates sich richten lassen soll. Der Landeskulturrat hat sich ja zur Zeit der Ausarbeitung dieses Gesetzes, wenn ich mich so ausdrücken darf, in anderen Umständen befunden. Es war ein Gesetzentwurf vorgelegt, der nun zurückgezogen ist. Ich glaube, daß dieser Umstand dazu Anlaß geben könnte, die Frage noch einmal zu ventilieren. Jedenfalls scheint es mir nicht ganz glücklich, wenn man die Wahlberechtigung und die Wahlfähigkeit nach unten gar zu sehr beschränkt. Ich würde der Meinung sein, daß es nicht zum Unsegen der nach dem Entwurfe namenlosen Berufsgenossenschaft — sie ist gegenwärtig noch nicht getauft; es bleibt dem Statut vorbehalten, ihren Namen zu wählen — gereichte, wenn jedes Mitglied der Berufsgenossenschaft auch die Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit hätte. Es sind das immerhin Fragen, die der Deputation zu überlassen wohl kaum Anstand genommen werden kann.
- (B) In der sächsischen Textilberufsgenossenschaft besteht solche Einrichtung allgemeiner Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit, und ich muß sagen, daß man damit nicht schlecht gefahren ist. Es dürfte sich da auch für die Landwirtschaft ein Weg finden, der alle Teile in höherem Maße befriedigt, als es bei dem gegenwärtigen Zustande meines Wissens der Fall ist.

Die in § 15 der Reichsversicherungsordnung vorgeschriebene Verhältniswahl ist eine von den Bestimmungen in der Reichsversicherungsordnung, die auf die allergrößten Schwierigkeiten stoßen und zum Teil geradezu unausführbar erscheinen. In dem letzten Absätze des § 3 ist gesagt, daß das Nähere über die Vertreterwahl durch die Ausführungsverordnung bestimmt werden soll. Ich vertraue, daß diese Ausführungsverordnung in rechter Fühlung mit der Berufsgenossenschaft erfolgen wird, wie ja das ganze Gesetz im wesentlichen wohl in Fühlung mit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ausgearbeitet worden ist.

Wenn in § 4 gesagt ist, daß ein Genossenschaftsausschuß zur Entscheidung über Einsprüche nicht gebildet werden soll, so scheint mir das — unter Vorbehalt — unbedenklich.

Von ganz besonderer Bedeutung wird aber § 7 (C) sein. Die Zettionsbildung ist ja in einer territorialen Berufsgenossenschaft, wie sie hier in Frage steht, keinesfalls notwendig, abgesehen davon, daß sie nicht ausgedehnt genug ist. Man hat auch anderwärts im Reiche vielfach die Zettionen, die eingerichtet waren, wegen der Schwierigkeiten abgeschafft, die sich ergeben haben. Die Fassung von § 7 Abs. 2 will mir zu Bedenken nicht Anlaß geben, im Gegenteil, glücklich und im Interesse der Mitglieder gelegen erscheinen. Was sich für die Frage der Verteilung, des Maßstabes für die Aufbringung der Mittel sagen läßt, ist in der Begründung meiner Ansicht nach in einer so klaren und überzeugenden Weise ausgeführt, daß es dazu nicht noch einer besonderen Ausführung meinerseits bedarf.

Zweifelhaft ist mir nur, ob gemäß der Bestimmung in § 12, wonach die Berufsgenossenschaft den Gemeindebehörden die Grundlagen des künftigen Umlagemassstabes zu beschaffen hat, die Berufsgenossenschaft wirklich dazu in der Lage sein wird, mag sich nun der Maßstab auf den Steuerfuß oder den Arbeitsbedarf stützen. Mir scheint, daß eigentlich umgekehrt die Sache leichter wäre. Die Berufsgenossenschaft wird nicht immer, namentlich bei Neugestaltung der Dinge, in der Lage sein, alle die erforderlichen Voraussetzungen zu kennen, die Gemeindebehörde dürfte geeigneter sein. Jedenfalls ist die Bestimmung ernstlich zu prüfen, und vor allen Dingen wird von Wert sein, daß man nicht ein bestimmtes Veranlagungssystem vorschreibt, wie es im § 16 des alten Gesetzes der Fall gewesen ist, durch das die Deckungsmittel nach Maßgabe der Grundsteuer zu erheben waren. Das ist ja hier in diesem Gesetzentwurfe vermieden. Und es muß rühmend anerkannt werden, daß in der Begründung des Gesetzentwurfes gesagt ist, es müsse Freiheit herrschen, um einer möglichst gerecht wirkenden und besseren Veranlagungsweise als jetzt den Weg zu bahnen. Die Mitglieder selber müssen besser wissen, was ihnen dient, als daß der Gesetzgeber von vornherein festlegt, in welcher Weise alles zu geschehen hat. Hier gilt eigentlich dasselbe wie seinerzeit beim Brandversicherungsgesetze, wo man auch der Selbstverwaltung eine freie Gasse gab, damit sie das Beste sucht und findet. Die Voraussetzung für die Freiheit, zu wählen zwischen den Maßstäben, die in § 1010 der Reichsversicherungsordnung genannt sind, ist durch den vorhin von mir erwähnten § 2 des Entwurfs gegeben, da es in der Reichsversicherungsordnung heißt, daß solche Genossenschaften die Auswahl in bezug